



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck

21 BI 475/09z - 12

B e s c h l u s s

Das Landesgericht Innsbruck als Senat von drei Richtern hat in der Strafsache gegen DDr. Herwig VAN STAA und UT wegen des Verdachtes nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB über den Antrag des Markus Wilhelm auf Fortführung des Verfahrens 9 St 104/09f der Staatsanwaltschaft Innsbruck nach Anhören der Parteien in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird gemäß § 196 Abs. 2 StPO als

unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel n i c h t zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Mit Sachverhaltsdarstellung vom 15.04.2008 an die Staatsanwaltschaft Innsbruck teilte Markus Wilhelm mit, dass der Beschuldigte DDr. Herwig Van Staa im Jahr 2006 die TIWAG beauftragt habe, für das Stift Stams kostenlos ein Wasserkraftwerk am Stamser Bach zu planen. Über Betreiben des Beschuldigten soll mit der TIWAG vereinbart worden sei, dass der ausstehende Betrag (angeblich über EUR 400.000,--) nach einiger Zeit als uneinbringlich abgeschrieben werden soll. Eine von der Presse berichtete Zahlung soll lediglich eine Trafostation des Stiftes, nicht jedoch das gegenständliche Kraftwerk betroffen haben.

In einer Stellungnahme vom 12.08.2009 teilte demgegenüber die TIWAG – soweit hier von Interesse – mit, dass die Entgeltlichkeit des Auftrages außer Streit stehe und seien vom Stift Stams laufend Akontozahlungen - derzeit insgesamt EUR 223.756,- - geleistet worden. Die diesbezüglichen Zahlungsbelege wurden angeschlossen. Für die Lösung des zivilrechtlichen Dissenses in Bezug auf die Höhe des Werklohnes sei ein Schiedsvertrag abgeschlossen worden.

Dieses Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft Innsbruck am 26.08.2009 gemäß § 190 Z. 1 StPO eingestellt, der Anzeiger jedoch nicht verständigt worden.

Mit dem am 06.11.2009 - sohin rechtzeitig - zur Post gegebenen Schreiben vom selben Tag beantragte Markus Wilhelm die Fortführung des Verfahrens vorerst ohne Begründung.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck lehnte in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2009 die Fortführung des Verfahrens ab und führte dazu aus, dass einerseits dem Antragsteller keine Opferlegitimation zukomme und andererseits die erhobenen Vorwürfe auch inhaltlich nicht berechtigt wären.

Während der Beschuldigte zu dieser Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Innsbruck keine Äußerung erstattete, hat der Antragsteller fristgerecht mit Schreiben vom 06.12.2009 ausgeführt, dass er entgegen der Meinung der Staatsanwaltschaft Innsbruck deshalb Opfereigenschaft habe, weil er durch den höheren Strompreis der TIWAG unmittelbar geschädigt wäre. Außerdem könne die TIWAG durch die mutmaßliche Straftat dem Land Tirol nur eine niedrigere Dividende abliefern, was zu höheren Steuern und Abgaben führen würde.

Die Einstellung des Verfahrens sei aber auch inhaltlich zu Unrecht erfolgt, da die vorgelegten Zahlungsbelege, die die Errichtung zweier Trafostationen betreffen würden, mit dem Kraftwerksbau nichts zu tun hätten. Es

stehe eine Schadenssumme von EUR 420.000,-- im Raum. Eine allfällige teilweise Schadensgutmachung ändere nichts an der strafbaren Handlung als solcher.

Gemäß § 195 Abs. 1 StPO hat das Gericht auf Antrag des Opfers - solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist - die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn 1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, 2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder 3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder in Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt so weit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann.

Der Antrag hat gemäß § 195 Abs. 2 StPO die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind. Gemäß § 196 Abs. 1 StPO können diese Gründe auch in der Äußerung zur Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nachgeholt werden, worauf der Antragsteller hingewiesen wurde.

Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 Abs. 1 StPO sinngemäß.

Zunächst ist festzuhalten, dass Opfer im Sinne des § 65 Z. 1 lit. c StPO jede Person ist, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte. Damit sind alle Personen erfasst, die aufgrund einer Straftat privatrechtliche Ansprüche erworben haben könnten (RV 25 Blg NR 22. GP, 94).

Die betreffende Person muss einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben, der unmittelbar oder mittelbar durch die Straftat entstanden ist;

die Verletzung bloß ideeller Interessen genügt nicht bzw. nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Fabrizy, StPO¹⁰ § 65 Rz 5).

Antragsberechtigt im Sinne des § 195 Abs. 1 StPO idF BGBl I 52/2009 sind lediglich Opfer im Sinne des § 65 StPO, jedoch nicht mehr „andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten“.

Durch die Behauptung, dass zwischen der angezeigten Malversation einerseits und dem Strompreis bzw. Landesabgaben andererseits ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe, vermag der Antragsteller einen vermögensrechtlichen Schaden nicht darzulegen. Der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass der Antragsteller im vorliegenden Verfahrens mangels Opfereigenschaft nicht antragslegitimiert ist, ist daher beizupflichten.

Davon abgesehen sind aber die vom Antragsteller gegen DDr. Herwig Van Staa erhobenen Vorwürfe auch inhaltlich nicht berechtigt. Es gibt dafür nicht nur keine Anhaltspunkte, sondern sind die Anschuldigungen durch die Stellungnahme der TIWAG geradezu widerlegt worden. Von einem kostenlosen Kraftwerk für das Stift Stams kann demnach keine Rede sein. Insoweit über die Höhe des Werklohnes Uneinigkeit herrscht, handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, ein strafrechtliches Substrat ist nicht erkennbar. Auch in diesem Punkt wird die Ansicht der Staatsanwaltschaft Innsbruck ausdrücklich geteilt.

Aus den angeführten Erwägungen musste der Antrag daher zurückgewiesen werden.

Landesgericht Innsbruck
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Abt. 21, am 26.2.10

Dr. Karlheinz Nagele
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

